Satzung

über die Benutzung der Anlage "Haus des Gastes" - Versammlungsraum - in der Ortschaft Dollart

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBI. S. 63) hat der Rat der Gemeinde Bunde in seiner Sitzung am 30. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Haus des Gastes - Versammlungsraum - dient als öffentliche Einrichtung der sozialen und kulturellen Förderung.

Das "Haus des Gastes" steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern und sonstigen Interessenten zur Verfügung. Die Benutzung der Teeküche/Teemaschine soll nur in Zusammenhang mit einer von der Gemeinde beauftragten Person erfolgen.

Folgende Räumlichkeiten sind untergebracht:

- a) Versammlungsraum
- b) Küche
- c) Leseraum

Folgende Veranstaltungen sollen nicht stattfinden:

- a) Familienfeste
- b) regelmäßige Jugendtreffs.

§ 2 Versagungsgründe

Die Gemeinde Bunde kann die Benutzung aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtungen für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 3 Anmeldung

Die Benutzung ist rechtzeitig bei der Gemeinde Bunde zu beantragen.

§ 4 Besucherhöchstzahlen

Die Gemeindeverwaltung kann allgemein oder für den Einzelfall zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und pfleglichen Nutzung Besucherhöchstzahlen für Veranstaltungen oder Feiern festlegen.

Der/die jeweils verantwortliche Veranstalter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorgaben beachtet und eingehalten werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht

Alle Benutzer haben den Versammlungsraum einschließlich der Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räume und Einrichtungen einschl. Zubehör und Geräte von den Benutzern wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Benutzer sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des von der Gemeinde beauftragten Personals zu befolgen.

Damit die Nachtruhe nicht gestört wird, sind Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen ab 22.00 Uhr außerhalb des Gebäudes, insbesondere vor den Eingängen, nicht gestattet.

§ 6 Aufsicht

Bei Jugendveranstaltungen ist die Aufsicht durch eine/n Erwachsene/n oder Erziehungsberechtigten zu gewährleisten.

§ 7 Beendigung der Veranstaltung

Veranstaltungen müssen um 2.00 Uhr, in den Nächten von Freitag auf Sonnabend und von Sonnabend auf Sonntag um 3.00 Uhr beendet sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 8 Schadensersatzpflicht

Für Beschädigungen am Gebäude und Inventar ist voller Schadensersatz zu leisten. Dies gilt auch für abhanden gekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind unverzüglich der/dem Beauftragten der Gemeinde oder im Verhinderungsfall der Gemeindeverwaltung zu melden.

Schadensersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner. Berechnungsgrundlage für den Kostenersatz ist der jeweilige Neuwert.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Bunde übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung des Versammlungsraumes sowie der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände/-geräte den Veranstaltern, deren Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder bei Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

§ 10 Gebühr

Für die Benutzung des Versammlungsraumes werden Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung erhoben.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Benutzungsordnung tritt am 01. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 17. September 1992 außer Kraft.

Bunde, den 30. Juni 2004

Gemeinde Bunde

Bürgermeister